EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1586

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0113/FR

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Italy) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20261586.DE

1. MSG 103 IND 2026 0113 FR DE 09-07-2026 12-06-2026 IT COMMS 5.2 09-07-2026

2. Italy

3A. inistero delle Imprese e del Made in Italy
Dipartimento Mercato e Tutela
Direzione Generale Consumatori e Mercato
Divisione II - Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi
00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)
Direzione Tutela dei Consumatori

4. 2026/0113/FR - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Der notifizierte Gesetzentwurf enthält restriktive Präventivmaßnahmen für Online-Diensteanbieter, deren Dienste eine Begehung von Cyberstraftaten wie Betrug, Identitätsdiebstahl, die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten und den unbefugten Zugang zu Computersystemen darstellen oder erleichtern.
Zunächst ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf neben Anordnungen zur DNS-Sperrung und zur Sperrung der Indizierung durch Suchmaschinen eine weitere Maßnahme vorsieht, nämlich die Verpflichtung für Anbieter von Internetbrowsern, den Nutzern einen Hinweis auf die mit dem Zugriff auf Online-Dienste, die an rechtswidrigen Handlungen beteiligt sind, verbundenen Gefahren anzuzeigen.
Konkret umfassen die Maßnahmen sowohl Präventivmaßnahmen, nämlich eine formale Aufforderung an Online-Kommunikationsdienste (Herausgeber), die rechtswidrigen Handlungen einzustellen, als auch eine Anordnung, wonach Anbieter von Internetbrowsern verpflichtet sind, unverzüglich und für einen Zeitraum von sieben Tagen einen Warnhinweis für die Nutzer anzuzeigen, mit dem sie über die Gefahr eines Schadens beim Zugriff auf diese Website informiert werden, sowie Durchsetzungsmaßnahmen.
Insbesondere sieht das Gesetz nach Ablauf von fünf Tagen, ohne dass der Diensteanbieter der formalen Aufforderung nachgekommen ist, oder wenn es keine Kontaktstelle für den Online-Dienst gibt, Folgendes vor: i) eine Anordnung zur Sperrung des Zugangs für Internet-Diensteanbieter und/oder Anbieter von Diensten zur Auflösung von Domänennamen, ii) eine Anordnung zur Sperrung der Indizierung durch Suchmaschinen und Online-Verzeichnisse und iii) eine Anordnung an Anbieter von Internetbrowsern, den Nutzern den Warnhinweis für einen Zeitraum von drei Monaten anzuzeigen.
Der Unterzeichnete ist der Auffassung, dass die Anforderung, im Internetbrowser einen „Warnhinweis“ bezüglich der mit dem Zugriff auf den Webdienst verbundenen Risiken anzuzeigen, nützlich ist, um den Verbraucherschutz zu stärken und die Nutzer über die potenziellen Risiken rechtswidriger Handlungen, die über den Online-Dienst durchgeführt werden, zu informieren. Nach Ansicht des Unterzeichneten ist es jedoch schwierig, genau zu ermitteln, wer diesen Verpflichtungen unterliegt, da Nutzer bei vielen Apps direkt in der App navigieren können (weil sie über integrierte Internetbrowser

verfügen), ohne externe Internetbrowser verwenden zu müssen. Um eine größere Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, erscheint es daher angebracht, dass diese Verpflichtungen nicht nur für Anbieter von Internetbrowsern gelten sollten, sondern auch für Anbieter von Anwendungen, die integrierte Web-Viewer bereitstellen, wie beispielsweise die Apps der wichtigsten sozialen Netzwerke.
Zudem wird in Bezug auf Anbieter von Internetbrowsern, die auch außerhalb Frankreichs tätig sind, davon ausgegangen, dass sie zwischen Internetbrowser-Nutzern in Frankreich und in anderen Ländern unterscheiden können, sodass der Hinweis nur im ersten Fall angezeigt wird. Diese Unterscheidung scheint jedoch technisch nicht so leicht umsetzbar.
Wir begrüßen auch die in den Artikeln 1 und 12 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 vorgesehene Maßnahme, wonach die Online-Diensteanbieter verpflichtet sind, ihre Kontaktdaten in einem offenen Format zur Verfügung zu stellen, und die benannte Behörde im Falle der Nichtveröffentlichung oder Nichtbereitstellung dieser Daten direkt Anordnungen zur DNS-Sperrung und zur Sperrung der Indizierung durch Suchmaschinen und Verzeichnisse erteilen kann. Diese Bestimmung, die Online-Diensteanbieter somit zur Angabe ihrer Kontaktdaten verpflichtet, trägt zur Lösung bestimmter Probleme bei, die auch in Italien im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz von Urheberrechten und Minderjährigen auftreten und darauf zurückzuführen sind, dass bestimmte an rechtswidrigen Handlungen beteiligte Online-Dienste ihre Kontaktdaten nicht angeben, was die Zustellung von behördlichen Mitteilungen erschwert.
Da die Bestimmungen des notifizierten Gesetzentwurfs der französischen Regierung unterschiedslos für alle Diensteanbieter gelten, unabhängig von ihrem Niederlassungsort, ist der Unterzeichnete der Auffassung, dass für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Einrichtungen die materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen des Artikels 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2000/31/EG („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) vorgesehen werden sollten, um die Einhaltung des Grundsatzes der Kontrolle nach dem Herkunftslandprinzip und den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zu gewährleisten.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu